

Stand: 14.Juli 2012

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg von Stellen außerhalb der Verwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Inhalt

Zu § 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

Zu § 44 (1)

	<u>Seite</u>
1 Bewilligungsvoraussetzungen	4
2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung	6
3 Antragsverfahren.....	8
4 Bewilligung	13
5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid.....	15
6 Zuwendungen für Baumaßnahmen	18
7 Auszahlung der Zuwendung.....	19
8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung	19
9 Überwachung der Verwendung.....	22
10 Nachweis der Verwendung	23
11 Prüfung des Verwendungsnachweises	24
12 Weitergabe von Zuwendungen durch die Zuwendungs- empfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger	25
13 Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften	25
14 Zuwendungen auf Kostenbasis	27
15 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung	28
16 Besondere Regelungen.....	28
17 Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt.....	30
18 Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen	31

- Anlage 1** **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)**

- Anlage 2** **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**

- Anlage 3** **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)**

- Anlage 4** **Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)**

- Anlage 5** **Vordruckmuster**

- Anlage 6** **Grundsätze für Förderrichtlinien**

- Anlage 7** **Hinweise für die Planung und Durchführung von Erfolgskontrollen im Zuwendungsbereich**

- Anlage 8** **Checkliste für interne Richtlinien und Handlungsanweisungen**

14.023

VV zu § 44 LHO

Zu § 44 Abs. 1:

(Hinweis: Erläuterungen zu den Endnoten am Ende des VV-Textes)

1 Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die Empfängerin oder der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. Zuwendungen für Baumaßnahmen in angemieteten Räumen sollen nur bewilligt werden, wenn der Verwendungszweck durch einen langfristigen Mietvertrag oder durch Festschreibung der Nutzung gesichert werden kann.
- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung (VV Nr. 2.1 zu § 23) dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Das Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn die Projektförderung in der Sonderform des Betriebskostenzuschusses bewilligt wird oder bei jährlich wiederkehrenden Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und für die die Förderungsvoraussetzungen nicht geändert worden sind.

Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig,

- wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war und aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldete,
- wenn bei Baumaßnahmen der Baubeginn durch Vorbescheid zugelassen wurde,
- im Übrigen mit Zustimmung des/der Beauftragten für den Haushalt. Diese Befugnis kann auf nachgeordnete Dienststellen, die nicht bewilligende Stelle sind, übertragen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen ist zusammen mit der Entscheidung über den Zuwendungsantrag zu treffen und in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

1.4 Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg oder sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen durch nur eine Stelle erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
- die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen oder die Einholung fachtechnischen Sachverständigen, z. B. in den Fällen der Nr. 6,
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10 und 11).

Werden Zuwendungen gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erstmalig bewilligt, ist hinsichtlich der Vereinbarungen zum Verwendungsnachweis der Rechnungshof vor der Abstimmung zu hören, wenn die Zuwendung Hamburgs mehr als 50.000 EUR beträgt, ansonsten ist er zu unterrichten.

1.5 Zuwendungen sollen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

14.023

VV zu § 44 LHO

2 **Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung** ¹⁾

- 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Freien und Hansestadt Hamburg und der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als
- Anteilfinanzierung (Nr. 2.2.1)
 - Fehlbedarfsfinanzierung (Nr. 2.2.2)
 - Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.2.3).
- 2.2.1 Bei der Anteilfinanzierung ist die Zuwendung nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berechnen und auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.2.2 Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Sie ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.2.3 Bei der Festbetragsfinanzierung ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen. Sie kann auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z.B. Kostenpauschalen, Richtwerte). In diesen Fällen ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- Der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger verbleiben die Mehreinnahmen. Der Zuwendungsbetrag reduziert sich auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben nur dann, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung ermäßigen.
- 2.3 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zweck nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt werden kann. Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks ein eigenes, insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

- 2.4 Der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge für eine bestimmte Einheit (Richtwerte, Pauschalen) zugrunde gelegt werden. Hierfür kommen vor allem in Betracht:
- 2.4.1 Zuwendungen, bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben möglich ist (z.B. Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben wie Verwaltungsgemeinkostenpauschale, Büroarbeitsplatzpauschale, Teilnehmerpauschale o.Ä.).
- 2.4.2 Zuwendungen, bei denen – wie bei bestimmten Baumaßnahmen – für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben anerkannte Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können.
- 2.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.6 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger aus sonstigen Gründen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.
- 2.7 Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf der Basis von Einnahmen und Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zu ermitteln.
Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
- 2.7.1 Bei Zuwendungen an hamburgische öffentliche Unternehmen und Beteiligungen wird der Fehlbedarf nach Aufwand und Ertrag ermittelt.
- 2.7.2 Bei den übrigen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die kaufmännisch buchen, können nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle (Abschreibungen sowie Bildung von Rücklagen und Rückstellungen) ebenfalls anerkannt werden (vgl. Nr. 5.1.2). Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

14.023

VV zu § 44 LHO

3 Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags (s. Muster 1 und 2 der Anlage 5). Die Bewilligungsbehörde hat ggf. zu verlangen, dass die Angaben zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch geeignete Unterlagen belegt werden. Es ist auch darauf zu achten, dass die im Antrag genannten Einnahmen und Ausgaben zeitnah zum Bewilligungszeitpunkt ermittelt worden sind. Ggf. ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Überprüfung der Angaben aufzufordern.
- 3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
- 3.2.1 bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- 3.2.2 bei institutioneller Förderung (Nr. 2.2 zu § 23) ein Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan, Übersicht über Vermögen und Schulden und ggf. eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.4 zu § 23).
- 3.2.3 eine Erklärung darüber, ob die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall sind im Finanzierungsplan bzw. Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.
- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere eingegangen werden auf
- 3.3.1 die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Dabei ist
- auf das erhebliche Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung des Zuwendungszwecks durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger und
 - ggf. auf die Übereinstimmung mit bestehenden Förderrichtlinien und / oder internen Richtlinien und Handlungsanweisungen
- einzuweichen,

- 3.3.2 die Beteiligung anderer Dienststellen auch in fachtechnischer Hinsicht (z.B. Organisationsreferat/-abteilung zur Stellenbewertung, Baudienststelle u.Ä.),
- 3.3.3 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, auch unter Berücksichtigung der Berechtigung zum Vorsteuerabzug (Nr. 2.6) sowie ggf. auf die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anerkennung nicht zahlungswirksamer Geschäftsvorfälle (Nr. 2.7),
- 3.3.4 die Wahl der Finanzierungsart,
- 3.3.5 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- 3.3.6 die finanziellen Auswirkungen für die Freie und Hansestadt Hamburg in künftigen Haushaltsjahren (auch durch zu erwartende Folgeanträge) und – bei Zuwendungsanträgen, die zu Leistungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten – das Vorliegen einer Verpflichtungsermächtigung (Nr. 4.2.5),
- 3.3.7 Gründe für eine Ausnahme nach Nr. 1.3 (vorzeitiger Maßnahmebeginn),
- 3.3.8 ggf. Ausnahmen in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (vgl. Nr. 15) bzw. Ausnahmen im Einvernehmen mit der Finanzbehörde (vgl. Nr. 16.1).
- 3.4 Die zuständige Subventionsgeberin oder der zuständige Subventionsgeber (Nr. 3.4.2) hat die unter Abschnitt V. der Anlage 5, Muster 2 geforderten Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben, soweit es sich bei der beantragten Leistung um eine solche handelt, die aus öffentlichen Mitteln
 - entweder nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird, wenigstens zum Teil der Wirtschaftsförderung dienen soll und von der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch ihr zurechenbare Subventionsgeberinnen oder Subventionsgeber (wie beispielsweise Banken) ausgezahlt wird oder
 - nach dem Recht der Europäischen Union wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und von der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch ihr zurechenbare Subventionsgeberinnen oder Subventionsgeber (wie beispielsweise Banken) ausgezahlt wird(Subvention im Sinne des Strafrechts).

14.023

VV zu § 44 LHO

3.4.1 Die unter Abschnitt V. der Anlage 5, Muster 2 geforderten Angaben und Erklärungen der zuständigen Subventionsgeberin oder des zuständigen Subventionsgebers müssen folgende Anforderungen erfüllen:

3.4.1.1 Zum Subventionszweck (Der Subventionszweck entspricht bei der Bewilligung von Zuwendungen dem Zweckzweck):

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Subventionszweck in dem Antragsformular in Abschnitt II. eindeutig und ausführlich zu bezeichnen. Anhand der zu den Abschnitten III. und IV. beigefügten Unterlagen und vorgenommenen Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat die Subventionsgeberin oder der Subventionsgeber zu überprüfen, inwieweit der Subventionszweck zutreffend bezeichnet wurde.

Ist dies der Fall, kann die Subventionsgeberin oder der Subventionsgeber unter Abschnitt V. Nr. 1 auf die Darstellungen im Antragsformular verweisen. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Subventionszweck nicht zutreffend bezeichnet, hat die Subventionsgeberin oder der Subventionsgeber diesen unter Abschnitt V. Nr. 1 selbst zu benennen und die Abweichung zu begründen.

3.4.1.2 Zu den für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Subvention maßgebenden Bestimmungen:

- Die Subventionsgeberin oder der Subventionsgeber hat alle Bestimmungen zu benennen, d. h. nicht nur gesetzliche Regelungen, sondern beispielsweise auch Rechtsakte der Europäischen Union, Verwaltungsvorschriften und (innerstaatliche) Richtlinien, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Subvention maßgeblich sind.
- Sind die Bewilligungsvoraussetzungen in den maßgebenden Bestimmungen eindeutig formuliert, soll ihr Wortlaut wiedergegeben oder als Anlage dem Antragsformular beigefügt werden. Nicht ausreichend ist die Benennung der Fundstelle der Bestimmung.
- Sind die Bewilligungsvoraussetzungen in den maßgebenden Bestimmungen nicht eindeutig formuliert oder fehlen solche gänzlich (dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungsgrundlage der Subvention eine entsprechende Ausgabe-, Auszahlungs- oder Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan ist), sind die Bewilligungsvoraussetzungen zu benennen oder als Anlage dem Antragsformular beizufügen.

3.4.1.3 Die Bezeichnung der nach § 264 Abs. 8 StGB subventionserheblichen Tatsachen:

Auf der Grundlage der unter Nr. 3.4.1.1 gemachten Angaben hat die Subventionsgeberin oder der Subventionsgeber die nach § 264 Abs. 8 StGB subventionserheblichen Tatsachen gegenüber der Subventionsnehmerin oder dem Subventionsnehmer zu bezeichnen.

Sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige oder derjenige, die oder der eine Subvention oder einen aus ihr erwachsenden Vorteil in Anspruch nimmt, identisch, gilt Folgendes:

Sind die subventionserheblichen Tatsachen in den maßgebenden Bestimmungen selbst hinreichend klar aufgeführt, ist nach folgendem Beispiel zu verfahren:

Beispiel:

„Die Tatsachen, von denen nach § ... [die genaue Bezeichnung der Vorschrift] die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich i. S. des § 264 Abs. 8 StGB. Die o. a. Bestimmung ist vorstehend wiedergegeben bzw. in der Anlage des Antrags auszugsweise abgedruckt.“

Sind die subventionserheblichen Tatsachen in den maßgebenden Bestimmungen selbst nicht hinreichend klar aufgeführt oder fehlen solche gänzlich, sind sie – z. B. in einer Anlage zum Antragsformular – in Abschnitt V. Nr. 3 detailliert anzugeben und als subventionserheblich zu bezeichnen.

Sind die subventionserheblichen Tatsachen bereits durch die Antragstellerin oder den Antragsteller im Antragsformular selbst oder den beigefügten Unterlagen vollständig und zutreffend aufgenommen, ist es ausreichend, die entsprechenden Angaben unter Abschnitt V. Nr. 3 als subventionserhebliche Tatsachen zu bezeichnen.

Sind die Tatsachen in dem Antrag nur unvollständig aufgenommen, sollen die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Gänze in Abschnitt V. Nr. 3 oder einer Anlage zum Antragsformular benannt und als subventionserheblich bezeichnet werden.

Sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige oder derjenige, die oder der eine Subvention oder einen aus ihr erwachsenden Vorteil in Anspruch nimmt, nicht identisch, sind auch gegenüber den weiteren Subventionsnehmerinnen oder Subventionsnehmern die subventionserheblichen Tatsachen zu bezeichnen.

14.023

VV zu § 44 LHO

- 3.4.2 Die Subventionsgeberin oder der Subventionsgeber, die oder der die unter Abschnitt V. der Anlage 5, Muster 2 geforderten Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben hat, ist im Einzelfall nach folgenden Kriterien zu bestimmen:
- 3.4.2.1 Grundsätzlich erfolgt die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen durch die jeweilige zuständige Behörde.
- 3.4.2.2 Wird die Subvention durch private Dritte (Banken o. Ä.) ausgezahlt, kann die für die Bewilligung der Subvention zuständige Behörde die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen von diesen vornehmen lassen. Die für die Bewilligung zuständige Behörde hat in diesem Fall aber sicherzustellen, dass die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen gegenüber dem Subventionsnehmer oder der Subventionsnehmerin durch den privaten Dritten zeitgerecht, vollständig und zutreffend vorgenommen wird.
- 3.4.2.3 Sind in dem Bewilligungsverfahren stufenweise mehrere Behörden oder Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg beteiligt, setzt sich die für die Bewilligung federführend zuständige Behörde mit den weiteren Beteiligten darüber ins Benehmen, wer die subventionserheblichen Tatsachen bezeichnet. Der federführend für die Bewilligung zuständigen Behörde obliegt in diesem Fall die Letztverantwortung dafür, dass die subventionserheblichen Tatsachen zeitgerecht, vollständig und zutreffend bezeichnet werden.
- 3.4.2.4 Ist für die Bewilligung der Subvention Bundesrecht maßgebend, obliegt aber die Auszahlung der Freien und Hansestadt Hamburg, setzt sich die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit der auf Bundesebene zuständigen Behörde darüber ins Benehmen, wer die subventionserheblichen Tatsachen bezeichnet. Hat sich die Behörde des Bundes bereit erklärt, diese vorzunehmen, hat die für die Auszahlung der Subvention zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit sicherzustellen, dass die Bewilligungsbehörde der Verpflichtung vollständig und zutreffend nachgekommen ist.
- 3.4.2.5 Wird dasselbe Projekt sowohl durch den Bund als auch durch die Freien und Hansestadt Hamburg subventioniert und werden die Mittel durch den Bund und die Freien und Hansestadt Hamburg getrennt bewilligt oder gewährt, ist jede Stelle hinsichtlich seiner Mittel für die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen zuständig.
- 3.4.3 Die subventionserheblichen Tatsachen i. S. d. § 264 Absatz 8 StGB sind allen Subventionsnehmerinnen oder Subventionsnehmern bekannt zu geben.
Werden Subventionen gleicher Art von demselben Subventionsnehmer oder derselben Subventionsnehmerin fortlaufend

in Anspruch genommen, so ist es ausreichend, die subventionserheblichen Tatsachen vor der ersten Bewilligung und im Folgenden in angemessenen Zeitabständen erneut zu bezeichnen.

3.5 Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Abschreibungen (Nrn. 2.7.2 und 5.1.2) durch die Bewilligungsbehörde sind folgende Punkte zu prüfen:

- Die Vermögenslage der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Eigenfinanzierungsmöglichkeiten). Ein Mitnahmeeffekt ist auszuschließen.
- Die Abschreibungen stehen unmittelbar in Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung.
- Die durch Anerkennung von Abschreibungen erhöhte Zuwendung wird zur Finanzierung von Investitionen für den Zweck der Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger benötigt.
- Eine Doppelförderung durch Zuschüsse für Investitionen für den gleichen Zweck der Zuwendung wird ausgeschlossen.
- Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird beachtet.

4 Bewilligung

4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt, der grundsätzlich vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu erlassen ist. Werden sie ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Bescheid zu begründen - § 39 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) bzw. § 35 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) -.

4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

4.2.1 Die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

4.2.2 Art (Nr. 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,

4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zweckes; die Bezeichnung muss nach Umfang, Qualität und Zielsetzung so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann (Hinweise für die Planung und Durchführung von Erfolgskontrollen im Zuwendungsbereich sind als Anlage 7 beigefügt), ²⁾

14.023

VV zu § 44 LHO

Falls mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger konkretisierende Festlegungen des Zuwendungszwecks im Sinne von Ziel- und Leistungsvereinbarungen getroffen werden, sind sie zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

- 4.2.4 die Finanzierungsart (Nr. 2), die Finanzierungsform (Nr. 1.1 zu § 23) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit die Zuwendung in Bereichen, die kaufmännisch buchen, auf der Basis von Aufwand und Ertrag ermittelt wird, ist im Zuwendungsbescheid auf den zuwendungsfähigen Aufwand abzustellen.
- 4.2.5 den Bewilligungszeitraum; dieser kann über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- 4.2.6 bei Förderung derselben Einrichtung oder desselben Vorhabens durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 4.2.7 sofern Nr. 3.4 zur Anwendung kommt, ein Hinweis auf die in Abschnitt V. des Antrags auf Bewilligung einer Subvention (Anlage 5, Muster 2) bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht der Subventionsnehmerin oder des Subventionsnehmers nach § 3 SubvG (i. V. m. § 1 HmbSubvG für nach Landesrecht gewährte Subventionen),
- 4.2.8 soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 3.4.2 zu § 23),
- 4.2.9 die anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen und Ergänzungen (Nr. 5),
- 4.2.10 soweit zutreffend die Angabe, wie lange Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer von über 410 EUR im Einzelfall - wenn diese mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden - für den Zuwendungszweck gebunden sind. Festzulegen ist, inwieweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung über beschaffte Gegenstände frei verfügen kann oder wie andernfalls zu verfahren ist.³⁾
- 4.2.11 grundsätzlich eine Rechtsbehelfsbelehrung.⁴⁾

- 4.3 Gewährt die Bewilligungsbehörde eine Zuwendung auf der Grundlage der §§ 54 bis 62 HmbVwVfG oder §§ 53 bis 61 SGB X (Zuwendungsvertrag), gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß. Können im Einzelfall über die Anwendung einzelner Vorschriften Zweifel bestehen, sind klarstellende Vereinbarungen im Vertrag zu treffen.

Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken sowie Zuwendungen in Form von Darlehen sind stets durch Zuwendungsvertrag zu gewähren. Bei Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken soll eine Vereinbarung aufgenommen werden, die die Zahlung eines Wertausgleichs (anteiliger Ausgleich für die Verkehrswertsteigerung nach Erwerb) für den Fall der Rückforderung vorsieht. Darüber hinaus sind bei Darlehen insbesondere Vereinbarungen über die Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung und Fälligkeit des Kapitals zu treffen. ⁵⁾

- 4.4 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages ist mit einer Zweitschrift des Antrags dem Rechnungshof zu übersenden.

Soweit der Rechnungshof nichts Abweichendes bestimmt, verzichtet er auf die Übersendung, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei der Förderung eines Projektes weniger als 50.000 EUR beträgt.

Soweit dem Rechnungshof Erstbescheide oder -verträge zu übersenden waren, sind Änderungen ohne Rücksicht auf die Höhe mitzuteilen.

5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 HmbVwVfG bzw. des § 32 SGB X für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) sowie zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3. Die jeweils einschlägigen Nebenbestimmungen sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. ⁶⁾

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ergänzen bzw. modifizieren die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in Anlage 4 die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie sind ebenfalls grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

14.023

VV zu § 44 LHO

Die Bewilligungsbehörde hat ergänzend bzw. - soweit erforderlich - abweichend von den in den Anlagen 1 - 4 vorgesehenen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid festzulegen:

- 5.1.1 Den Grad der Verbindlichkeit des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans sowie ggf. des Stellenplans, ⁷⁾
- 5.1.2 Bedingungen ⁸⁾
- für die Verwendung von Mehreinnahmen und Minderausgaben,
 - für die Anerkennung von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen (Abschreibungen sowie Bildung von Rücklagen und Rückstellungen) bei kaufmännisch buchenden Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern,
 - für die Verwendung am Jahresende nicht verbrauchter Zuwendungen bei kameralistisch buchenden Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern;
- dabei ist auf das von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beeinflusste Ergebnis abzustellen,
- Entsprechend dem Ziel, einen Anreiz zu wirtschaftlichem Mitteleinsatz zu schaffen, soll die Bildung von Rücklagen bzw. die Verwendung am Jahresende nicht verbrauchter Zuwendungen nur aus erwirtschafteten Überschüssen zugelassen werden. Im Zuwendungsbescheid sind die zulässige Höhe und die Zweckbindung konkret zu benennen.
- 5.1.3 ggf. Ausnahmen vom Besserstellungsverbot aufgrund der Regelung im Haushaltsbeschluss,
- 5.1.4 Anforderungen an den Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) ⁹⁾ ; ggf. ist auch zu regeln,
- mit welchen speziellen Auflagen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, um eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms zu ermöglichen,
 - dass die in den Anlagen 1 - 3 genannten Fristen zur Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 7.1 ANBest-I, Nr. 6.1 ANBest-P, Nr. 5.1 ANBest-Gk) verkürzt werden,
- 5.1.5 die Anerkennung von Versicherungen, ¹⁰⁾
- 5.1.6 ggf. die Verkürzung der Verwendungsfrist nach Auszahlung eines Zuwendungsbetrages (vgl. Nr. 7.2 und Nr. 1.5 ANBest-I, Nr.1.4 ANBest-P, Nr. 1.3 ANBest-Gk) sowie die Auszahlung einer Zuwendungen unter 12.500 EUR als ein Gesamtbetrag (vgl. Nr. 7.2),
- 5.1.7 Weitere Abweichungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind nur in den Fällen der Nr. 15 und 16.1 zulässig.

- 5.2 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles ist im Zuwendungsbescheid außerdem festzulegen:
- 5.2.1 Bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte (Sicherungsübereignung, Pfandrecht) an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruchs; dingliche Rechte bedürfen neben einer Verpflichtung im Zuwendungsbescheid einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung, ¹¹⁾
- 5.2.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs,
- 5.2.3 die Einräumung von Nutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.2.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z.B. durch Veröffentlichung,
- 5.2.5 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen oder die Einholung fachtechnischen Sachverständigen,
- 5.2.6 weitere Regelungen hinsichtlich des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise; die Bewilligungsbehörde kann
- bei mehrjährigen Maßnahmen einen Zwischennachweis verlangen,
 - die Vorlage von Büchern und Belegen fordern (vgl. Nr. 10.3), sowie
 - Auszahlungen von der Vorlage des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt abhängig machen.
Die Auszahlung einer Zuwendung kann auch von der Vorlage des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise für eine anderweitige Zuwendung zugunsten derselben Zuwendungsempfängerin oder desselben Zuwendungsempfängers abhängig gemacht werden.
- 5.2.7 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen die Freie und Hansestadt Hamburg Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 LHO hat, die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch eine sachverständige Prüferin oder einen sachverständigen Prüfer und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung (vgl. Nr. 10.4),

14.023

VV zu § 44 LHO

- 5.3 Die Finanzbehörde kann verlangen, dass die Bewilligungsbehörde sich in geeigneten Fällen im Zuwendungsbescheid vorbehält, die Förderung aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen ganz oder teilweise einzustellen (vgl. jährliche Bewirtschaftungsrundschreiben).¹²⁾

6 Zuwendungen für Baumaßnahmen

- 6.1 Die Verantwortung hinsichtlich der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen einschließlich der Beachtung baufachlicher Regelungen trägt die Bewilligungsbehörde. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie die baufachlichen Aufgaben

- selbst durchführt,
- durch eine Baudienststelle oder
- durch Dritte mit unabhängigem baufachlichem Sachverstand wahrnehmen lässt.

Die Bewilligungsbehörde hat sicherzustellen, dass baufachliche Prüfungs- und Planungsaufgaben nicht in einer Hand liegen.

- 6.2 Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis nach Nr. 11.8 des Bauhandbuchs (VV-Bau), bei Tief- und sonstigen Ingenieurbaumaßnahmen in analoger Anwendung; die baufachliche Prüfung erfolgt entsprechend Nr. 6.1, Satz 2.
- 6.3 Nähere Regelungen zur Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Zuwendungen zu Baumaßnahmen sowie zu den einschlägigen baufachlichen Bestimmungen enthält Nr. 11 des Bauhandbuchs (VV-Bau).
- 6.4 Bei sogenannten Mischfinanzierungen (Hamburg und Bund bzw. Hamburg und andere Länder) ist regelmäßig die Anwendung der hamburgischen Regelungen für Zuwendungsbauten zu vereinbaren, wenn das Projekt überwiegend von Hamburg finanziert wird. Im Übrigen gelten Nr. 3.6 zu § 23 und Nr. 1.4.
- 6.5 Neben den ANBest-P - Anlage 2 - sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) - Anlage 4 - grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen (vgl. Nr. 5.1).

7 Auszahlung der Zuwendung

- 7.1 Zuwendungen ab 12.500 EUR sollen erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. ¹³⁾

Durch Verzicht auf den Rechtsbehelf kann die Bestandskraft auch vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen herbeigeführt werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erklären, die den Zuwendungsbescheid erlassen hat.

Hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf einen Rechtsbehelf verzichtet, können Zuwendungen unter Abwägung der Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ausgezahlt werden, sofern nur unwesentliche Nebenbestimmungen voraussichtlich streitig sind.

- 7.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (vgl. Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-Gk). ¹⁴⁾

In geeigneten Fällen ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Verkürzung der Frist vorzusehen.

Die Auszahlung einzelner Raten kann mit einem Zahlungsplan für den gesamten Bewilligungszeitraum festgelegt werden. In diesen Fällen ist auf die Anzeigepflicht nach Nr. 5.3 ANBest-I, Nr. 5.3 ANBest-P oder Nr. 4.3 ANBest-Gk besonders hinzuweisen.

Zuwendungen unter 12.500 EUR können als ein Gesamtbetrag ausgezahlt werden. Die aus § 7 abgeleitete Pflicht zur Prüfung des Auszahlungszeitpunktes bleibt unberührt.

- 7.3 Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kaufmännisch bucht und eine Zusatzversorgung nach dem Hamburger Ruhegeldrecht gewährt, können die Zuführungen von Eigenbeiträgen an Pensionsrückstellungen abweichend von Nr. 7.2 wie fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks behandelt werden.

14.023

VV zu § 44 LHO

8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

(vgl. Nr. 9 ANBest-I, Nr. 8 ANBest-P, Nr. 7 ANBest-Gk)

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides (Endnote 18) ¹⁵⁾

8.1.1 Befristungen, auflösende Bedingungen (§ 36 HmbVwVfG, § 32 SGB X)

Die Bewilligungsbehörde hat eine Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG, § 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X) wirksam geworden oder auflösende Bedingungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 HmbVwVfG, § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X) eingetreten sind.

Eine auflösende Bedingung liegt insbesondere bei einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder einer Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-I, ANBest-P, ANBest-Gk) vor.

8.1.2 Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 45 SGB X oder § 48 HmbVwVfG

Ist die Leistungsgrundlage der Zuwendung Bundes- oder Landesrecht, gilt:

- Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme des Zuwendungsbescheides nach § 48 Abs. 2 S. 3 HmbVwVfG oder nach § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X vor oder kommt die Behörde im Rahmen der Abwägung nach § 48 Abs. 2 S. 1 HmbVwVfG oder nach § 45 Abs. 2 S. 1 SGB X zu dem Ergebnis, das Vertrauen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sei nicht schutzwürdig, hat sie regelmäßig ihr Ermessen dahingehend auszuüben, den Verwaltungsakt unverzüglich zurückzunehmen und eine bereits erbrachte Leistung zurückzufordern. Dass die Behörde den konkreten Fall als einen Regelfall ansieht und daher ihr Ermessen mit diesem Ergebnis ausübt, hat sie zu begründen.
- Bei dem Vorliegen von besonderen Umständen des Einzelfalles – wie beispielsweise einer drohenden Insolvenz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers – kann demgegenüber insbesondere die Frage der Angemessenheit einer Rücknahme des Zuwendungsbescheides anders zu beantworten sein. Beispielsweise kann ein gänzlicher oder teilweiser Verzicht der Rücknahme in Betracht kommen. In diesem Fall hat die Behörde zu den besonderen Umständen des Einzelfalles Näheres auszuführen und ihre Entscheidung detailliert zu begründen.

8.1.3 Widerruf eines Verwaltungsaktes nach § 49 HmbVwVfG oder § 47 SGB X

Ist die Leistungsgrundlage der Zuwendung Bundes- oder Landesrecht, kann im Rahmen der Ermessensentscheidung von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn

- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung der für die Bewilligung zuständigen Behörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden oder
- seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

Soll der Zuwendungsbescheid widerrufen werden, ist die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen zu berücksichtigen.

8.1.4 Ist die Leistungsgrundlage der Zuwendung das Recht der Europäischen Union (EU) und wird dieses durch die Freie und Hansestadt Hamburg vollzogen, ist zu prüfen, inwieweit das EU-Recht Ermessensspielräume einschränkt.

8.1.5 Erfährt die Bewilligungsbehörde, dass gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, hat sie unverzüglich zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid widerrufen werden kann.

Zwar stellt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens allein keinen Widerrufsgrund dar. Es ist aber zu prüfen, ob nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung möglich ist.

Wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, weil von einer zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ausgegangen wird, ist sie in diesem Fall laufend zu überprüfen.

8.2 Verzinsung und Aufrechnung

Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, sind für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ¹⁶⁾ zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. Nr. 9.5 ANBest-I, Nr. 8.5 ANBest-P,

14.023

VV zu § 44 LHO

Nr. 7.5 ANBest-Gk).

Diese Regelung gilt nicht für Zuwendungen unter 12.500 EUR, wenn diese als ein Gesamtbetrag ausgezahlt werden (vgl. Nr. 7.2).

Eine Leistung wird „nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck“ i. S. d. § 49a Abs. 4 S. 1 HmbVwVfG bzw § 50 Abs. 2a S. 3 SGB X verwendet, wenn der im Bewilligungsbescheid genannte Zeitraum für die Verwendung der Zuwendung überschritten wird.

Macht die Behörde von ihrem Ermessen nach § 49a Abs. 3 S. 2 HmbVwVfG oder nach § 50 Abs. 2a S. 2 SGB X Gebrauch, ist aktenkundig zu machen, warum keine Zinsen erhoben werden.

Bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes können der Erstattungsanspruch und die Zinsen mit der folgenden Zuwendung verrechnet werden.

9 Überwachung der Verwendung

- 9.1 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat das Zuwendungsverfahren zu überwachen und für jedes Haushaltsjahr eine besondere, nach Titeln bzw. Konten gegliederte Übersicht zu führen über
 - 9.1.1 Empfängerin oder Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
 - 9.1.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge,
 - 9.1.3 ggf. Termine für die Vorlage von Unterlagen zur Durchführung der begleitenden Erfolgskontrolle,
 - 9.1.4 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.
- 9.2 Dem Rechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.1 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

10 Nachweis der Verwendung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde hat von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen.
- 10.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans oder des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden (s. Muster 3 der Anlage 5). Der Sachbericht muss insbesondere auf den im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck eingehen (siehe auch Nrn. 4.2.3 und 5.1.4)
- 10.3 Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen hat die Bewilligungsbehörde ergänzende Angaben zum Verwendungsnachweis zu fordern, wenn dies zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszwecks oder des Zuwendungsbetrags erforderlich ist. Die Anforderungen an den Sachbericht sind entsprechend der Beschreibung des Verwendungszwecks festzulegen. Belege können insbesondere dann angefordert werden, wenn die Höhe der Zuwendung im Rahmen einer weitergehenden Prüfung nach Nr. 11.2 eine Überprüfung vor Ort nicht rechtfertigt.
- 10.4 In den Fällen, in denen eine sachverständige Prüferin oder ein sachverständiger Prüfer auch mit der Prüfung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung beauftragt wurde (erweiterte Prüfung), kann der Prüfungsbericht als Verwendungsnachweis verwendet werden. ¹⁷⁾

11 Prüfung des Verwendungsnachweises

11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat unverzüglich in allen Zuwendungsfällen nach Eingang des Verwendungsnachweises festzustellen (Standardprüfung), ob

- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- der Zuwendungszweck nach den Angaben der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers im Sachbericht erfüllt wurde.

Erstattungsansprüche oder Zinsforderungen sind - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 3 Satz 2 HmbVwVfG bzw. nach § 45 Abs. 4 und § 47 Abs. 2 SGB X - umgehend geltend zu machen, soweit nicht vorher eine weitergehende Prüfung zur Ermittlung von Erstattungsansprüchen oder Zinsforderungen durchzuführen ist.

11.2 Eine weitergehende Prüfung der Verwendungsnachweise ist durchzuführen

- bei einmaligen Zuwendungen ab 50.000 EUR; in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden,
- bei wiederkehrenden Zuwendungen in einem angemessenen (auch mehrjährigen) Prüfungsturnus,
- wenn sich aufgrund der Standardprüfung Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung oder Einhaltung von Nebenbestimmungen (z.B. wirtschaftliche Verwendung, Besserstellungsverbot, Doppelförderung) ergeben haben.

Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde in sonstigen Fällen weitergehende Prüfungen durchführen, wenn sie diese für notwendig hält. Dabei sind die bisherigen Erfahrungen mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger sowie die Besonderheiten des Zuwendungsbereichs zu berücksichtigen.

Die konkrete Ausgestaltung der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bewilligungsbehörde soll die Kriterien für die Auswahl der Verwendungsnachweise sowie den Umfang der Prüfung schriftlich regeln; der Rechnungshof ist hiervon zu unterrichten.

- 11.3 Im Rahmen der weitergehenden Prüfung
- sind ergänzende Unterlagen anzufordern und zu prüfen (z.B. Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge, Jahresabschlüsse) und ggf. örtliche Erhebungen durchzuführen; die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden.
 - ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen (vgl. Anlage 7); dabei ist mindestens festzustellen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck hinsichtlich Umfang, Qualität und Zielsetzung erreicht worden ist.
- 11.4 Im Rahmen einer Erfolgskontrolle sind Förderprogramme auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (unter Berücksichtigung der Wirkung der eingesetzten Budgetierungselemente).
- 11.5 Die Prüfungsfeststellungen sind schriftlich festzuhalten (Prüfungsvermerk). In dem Vermerk ist auch die Entscheidung, warum von einer weitergehenden Prüfung abgesehen wird bzw. der Umfang und das Ergebnis der weitergehenden Prüfung darzustellen.
- 11.6 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises und des Prüfungsvermerks.
- 11.7 Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Vermerk ¹⁸⁾ zu versehen und an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.
- 12 Weitergabe von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger ¹⁹⁾**
- 12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten darf. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt die Erstempfängerin oder der Erstempfänger den Zuwendungszweck.
Die Erstempfängerin oder der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weiterleiten.
- 12.2 Die Mittel können von der Erstempfängerin oder vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergegeben werden.

14.023

VV zu § 44 LHO

- 12.3 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weiterleitung in privatrechtlicher Form durch die Erstempfängerin oder den Erstempfänger sind für die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid des Erstempfängers insbesondere zu regeln:
- a) die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags,
 - b) der Zweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - c) der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
 - d) die Voraussetzungen, die bei der Letztempfängerin oder beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
 - e) die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten und der Bewilligungszeitraum,
 - f) ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch die Letztempfängerin oder den Letztempfänger (z. B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
 - g) der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist,
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Letztempfängerin oder des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die Letztempfängerin oder der Letztempfänger bestimmten – im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 12.4 Der Erstempfängerin oder dem Erstempfänger ist aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nr. 12.3, Buchstabe a)) insbesondere zu regeln:
- a) die Art und Höhe der Zuwendung,
 - b) den Zweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - c) die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - d) den Bewilligungszeitraum,

- e) die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Regelungen in der ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für die Erstempfängerin oder den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- f) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die Letztempfängerin oder den Letztempfänger,
- g) die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

13 Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften ²⁰⁾

- 13.1 Bei Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften gelten die Nrn. 1 bis 12, 15 bis 18 entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- 13.2 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist entsprechend Nr. 6 zu verfahren. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beteiligt werden.
- 13.3 Die Bewilligungsbehörde kann von einer Rückforderung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 500 EUR nicht übersteigt (vgl. Nr. 8).

14 Zuwendungen auf Kostenbasis

Als Projektförderung können Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen, insbesondere für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, anstatt zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers bewilligt werden, wenn eine Bemessung der Zuwendung nach Ausgaben im Hinblick auf die Verrechnung von Gemeinkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten nicht sinnvoll ist. Für Zuwendungen auf Kostenbasis gilt Nummer 13 a der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO entsprechend. ²¹⁾

15 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 50.000 EUR, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Nrn. 1 - 10, 12 und 13 zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

16 Besondere Regelungen

16.1 Weitere Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 14 sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Finanzbehörde möglich.

16.2 Für geeignete Zuwendungsbereiche soll die Bewilligungsbehörde Förderrichtlinien und / oder interne Richtlinien und Handlungsanweisungen erlassen.

Förderrichtlinien enthalten fachspezifische Regelungen (Förderprogramme).

Bei der Entwicklung von Förderrichtlinien sind die „Grundsätze für Förderrichtlinien“ (Anlage 6) zu beachten. Dieses Gliederungsschema ist verbindlich. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde hiervon abweichen.

Nach Bekanntgabe der Förderrichtlinien sind der Finanzbehörde und dem Rechnungshof jeweils ein Exemplar durch die Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Eine Checkliste für interne Richtlinien und Handlungsanweisungen ist als Anlage 8 beigelegt.

16.3 Im Einvernehmen mit der Finanzbehörde und nach Anhörung des Rechnungshofs kann die Bewilligungsbehörde von den VV abweichende Regelungen in Förderrichtlinien, internen Richtlinien und Handlungsanweisungen vorsehen. ²²⁾

16.4 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser VV ergeben, sind im Einvernehmen mit der Finanzbehörde zu klären. ²³⁾

16.5 Soweit Regelungen nach den Nrn. 16.1 bis 16.4 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.

16.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nrn. 1 bis 15 angeordneten Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation

geltenden Vorschriften des HmbVwVfG bzw. SGB (insbesondere §§ 3a, 37 und 41 HmbVwVfG bzw. § 36a SGB I und §§ 33 und 37 SGB X) zulässig.

16.7 Alle Zuwendungsfälle sind im Datenbankverfahren INEZ (Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen) in allen wesentlichen Teilen abzubilden.

Wenn zwingende Gründe vorliegen, Zuwendungsfälle nicht unmittelbar in INEZ abzubilden, ist eine unverzügliche Nacherfassung zu gewährleisten.

Vermerke über Antragsprüfungen, Verwendungsnachweisprüfungen usw. müssen nicht in INEZ hinterlegt werden, sofern eine anderweitige Archivierung vorgeschrieben ist.²⁴⁾

Zu erfassen sind insbesondere:

- a. genaue Bezeichnung des Zweckes (vgl. Nr. 4.2.3);
- b. Bewilligungszeitraum;
- c. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform, bewilligte Zuwendungshöhe;
- d. vollständige Übersicht über die Einnahmen (einschl. Drittmittel) und Ausgaben (Finanzierungsplan / Wirtschaftsplan) bei der Antragstellung und Bewilligung in einem Detaillierungsgrad, der die spätere Prüfung des Verwendungsnachweises entsprechend der Antragsstellung und der Bewilligung sowie weiterer Änderungen während der Maßnahme bzw. nach ihrem Abschluss ermöglicht.

Soweit beantragte Maßnahmen nicht bewilligt werden, kann die Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des Antrags in reduzierter Detaillierung abgebildet werden. Bei mehr- oder überjährigen Maßnahmen ist der Zuwendungsbedarf und bei rückzahlbaren Leistungen sind die erwarteten Rückzahlungen möglichst nach Jahren gegliedert darzustellen;

- e. alle ergangenen Bescheide (Ablehnung, Bewilligung, Änderung, Aufhebung, Rückforderung) unter Angabe von Bescheid- und Bestandskraftdatum, Solldatum für Zwischen- und Verwendungsnachweise;
- f. vollständige Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme für Zwischen- oder Verwendungsnachweise (einschließlich Eingangs- und Prüfungsabschlussdaten);
- g. alle Buchungen zulasten oder zugunsten von Zuwendungsmitteln, die im Zusammenhang mit der Maßnahme von einer Dienststelle vorgenommen werden;

14.023

VV zu § 44 LHO

- h. die benötigte Zuwendungshöhe, d.h. die Zuwendungshöhe ist – soweit erforderlich – auf den endgültig benötigten Zuwendungsbetrag zu korrigieren.

17 Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt

- 17.1 Die oder der Beauftragte für den Haushalt der Bewilligungsbehörde ist zu unterrichten, wenn
 - Zuwendungsbescheide nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraums erlassen werden,
 - Verwendungsnachweise nicht fristgemäß vorgelegt werden,
 - die Prüfungen des Verwendungsnachweises nicht innerhalb eines Jahres nach Eingang des Verwendungsnachweises abgeschlossen werden.
- 17.2 Die Beauftragten für den Haushalt bestimmen Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Unterrichtung nach Nr. 17.1. Im Übrigen bestimmen sie die weiteren Fälle ihrer Beteiligung.
- 17.3 Um den Umgang der bewilligenden Dienststellen mit dem bei der Zuwendungsvergabe vorhandenen Gestaltungsspielraum zu erleichtern und gleichzeitig die Transparenz des Verwaltungshandelns zu gewährleisten, sollen die Beauftragten für den Haushalt darauf hinwirken, dass für geeignete Zuwendungsbereiche Förderrichtlinien (Anlage 6) und/oder interne Richtlinien und Handlungsanweisungen (Anlage 8) entwickelt werden (vgl. Nr. 16.2).

Zu § 44, Abs. 2

18 Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen Fehler!
extmarke nicht definiert.)

Für die Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen gelten die Nummern 16 bis 18 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO entsprechend (GMBI 2001, S. 347).

14.023 VV zu § 44 LHO

Erläuterungen zu den Endnoten:

Bei den Endnoten handelt es sich nicht um einen Bestandteil der Verwaltungsvorschriften (VV), sondern um Erläuterungen und Empfehlungen zur Anwendung der VV (Arbeitshinweise).

¹ Zu VV Nrn. 2.2 und 2.3 Finanzierungsarten

Die Bewilligungsbehörden sind im Prinzip frei in der Wahl der Finanzierungsart. Es ist jedoch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Interessenlage Hamburgs und der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers (ZE) Rechnung zu tragen (vgl. VV Nr. 2.1). Ein Kriterium für die Auswahl kann auch der bei der Bewilligungsbehörde oder bei der/beim ZE entstehende Verwaltungsaufwand sein.

Eine Zuwendung soll im Regelfall zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden. Eine Vollfinanzierung soll die Ausnahme bilden.

Angesichts der Wirkungen für die Auszahlung und Rückforderung der Zuwendungen sind Mischformen (z.B. Festbetrag mit modifizierten Rückzahlungsregelungen) wegen der möglicherweise entstehenden Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Die Finanzierungsart hat vor allem Bedeutung für

- die Auszahlung der Zuwendung (vgl. Nr. 1.6 ANBest-I - wird neu eingeführt -, Nr. 1.5 ANBest-P),
- die Rückzahlung der Zuwendung, wenn sich Minderausgaben oder Mehreinnahmen ergeben (vgl. Nr. 2 ANBest-I, -P und -Gk).

Die Begründung der gewählten Finanzierungsart ist gemäß VV Nr. 3.3.4 in der Antragsprüfung zu dokumentieren.

Unabhängig von der Finanzierungsart soll der Verwendungsnachweis zur nachträglichen Überprüfung der Angemessenheit der Zuwendung (als Maßstab für künftige Zuwendungen) alle im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben umfassen und sich nicht nur auf den Zuwendungsbetrag beschränken. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (vgl. VV Nr. 15) kann darauf verzichtet werden.

Bei der Wahl der Finanzierungsart sind folgende Kriterien / Regelungen zu berücksichtigen:

Festbetragsfinanzierung

- Die Festbetragsfinanzierung bietet einen besonderen Anreiz zum wirtschaftlichen Verhalten der/des ZE.
- Die Festbetragsfinanzierung sollte gewählt werden, wenn

- die zuwendungsfähigen Ausgaben und Einnahmen der/des ZE so konkret zu ermitteln sind, dass wesentliche Veränderungen nicht zu erwarten sind und / oder
 - die Zuwendung für abgegrenzte Leistungseinheiten oder z.B. Teilnehmerzahlen nach festen Beträgen (Pauschalen) gewährt wird, deren Höhe im Einzelnen verlässlich ermittelt worden ist und / oder
 - die Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gering ist.
- Zuwendungen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung dürfen nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der/des ZE in Anspruch genommen werden.
 - Auch wenn der Verwaltungsaufwand der Bewilligungsbehörde zur Prüfung des Zuwendungsantrages (insbesondere bei Erstanträgen) tendenziell größer ist als bei anderen Finanzierungsarten, bleibt der gesamte Verwaltungsaufwand für das Zuwendungsverfahren aufgrund der einfacheren Verwendungsnachweisprüfung annähernd gleich.

Anteilfinanzierung

- Minderausgaben (und ggf. auch Mehreinnahmen) vermindern die Zuwendung anteilig, soweit nicht die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- Im Rahmen der Anteilfinanzierung sind ggf. Anreize zum wirtschaftlichen Verhalten im Zuwendungsbescheid gesondert zu regeln (z.B. Rücklagenbildung, Deckungsfähigkeiten im Wirtschaftsplan, Verwendung von Mehreinnahmen).
- In folgenden Fällen ist die Anteilfinanzierung zu empfehlen:
 - Weitere Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber sind mit einem festen Prozentsatz an der Finanzierung der Einrichtung oder des Vorhabens beteiligt und / oder
 - die/der ZE trägt mit erheblichen Eigenmitteln (nicht Einnahmen im Zusammenhang mit Zuwendungszweck) zur Finanzierung bei und / oder
 - es werden nur einzelne Ausgabearten (z.B. Personalausgaben, Raumkosten o.Ä.) gefördert.
- Zuwendungen im Rahmen der Anteilfinanzierung dürfen nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der/des ZE in Anspruch genommen werden.

Fehlbedarfsfinanzierung

- Mehreinnahmen oder Minderausgaben vermindern die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, soweit nicht die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung sind ggf. Anreize zum wirtschaftlichen Verhalten im Zuwendungsbescheid gesondert zu regeln (z.B. Rücklagenbildung, Deckungsfähigkeiten im Wirtschaftsplan, Verwendung von Mehreinnahmen).
- Die Fehlbedarfsfinanzierung sollte gewählt werden, wenn
 - Unsicherheit bei der Kalkulation der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Deckungsmittel besteht und/oder
 - Mehreinnahmen/ Minderausgaben nicht oder nur teilweise bei der/beim ZE verbleiben sollen.
- Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzierung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der/des ZE verbraucht sind.

Vollfinanzierung

- Diese Finanzierungsart soll die Ausnahme bilden.
- Die Vollfinanzierung kommt nur in Betracht, wenn die Erfüllung des Verwendungszwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die FHH möglich ist.
- Mehreinnahmen oder Minderausgaben vermindern die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, soweit nicht Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.

² Zu VV Nr. 4.2.3 (siehe auch Anlage 7)

Die verstärkte Ergebnisorientierung (d.h. die Wirksamkeit der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers) und die Umsetzung des Budgetgedankens erfordern regelmäßig die konkrete Beschreibung des Verwendungszwecks im Zuwendungsbescheid. Auf dieser Grundlage soll der Erfolg der geförderten Einrichtung/Maßnahme gemessen und auch die Wirkung der eingesetzten Budgetierungselemente (z.B. Festbetragsfinanzierung, Bildung von Rücklagen) geprüft werden können.

Von der Beschreibung des Verwendungszwecks nach Umfang, Qualität und Zielsetzung soll abhängig gemacht werden, in welchem Umfang die Bewirtschaftung der Zuwendung flexibel gestaltet wird (vgl. Nr. 5.1). Zur Festlegung der mit der Zuwendung geförderten Ziele und Leistungen sind

möglichst Maßstäbe zu entwickeln, die Quantität und Qualität des Zuwendungszwecks messbar machen (Kennzahlen wie z.B. Fallzahlen, Teilnehmerzahlen, Auslastungsgrad, Öffnungszeiten, Beratungserfolge, Qualifizierungsstand).

Die Konkretisierung des Zuwendungszwecks kann Konsequenzen für den ggf. erforderlichen Widerruf des Bescheids und die (teilweise) Erstattung der Zuwendung haben. Es wird empfohlen, bereits mit dem Zuwendungsbescheid ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen die Konsequenzen für den Fall zu beschreiben, dass der Zuwendungszweck nicht in vollem Umfang oder nicht in der vereinbarten Qualität erreicht wird.

3 Zu VV Nr. 4.2.10

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann insbesondere verpflichtet werden, auf Verlangen die für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigten Gegenstände der Bewilligungsbehörde oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindesterloß erzielt wird.

Bei der Bewilligung kann die Bewilligungsbehörde ferner auferlegen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger während der zeitlichen Bindung bestimmte Verfügungen über beschaffte Gegenstände vornimmt, beispielsweise nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigte Gegenstände der Bewilligungsbehörde oder einem Dritten übereignet.

4 Zu VV Nr. 4.2.11

Die grundsätzliche Notwendigkeit, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, ergibt sich aus § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung. Ohne Rechtsbehelfsbelehrung wird der Bewilligungsbescheid erst nach Ablauf eines Jahres unanfechtbar. Bei Zuwendungen von weniger als 12.500 EUR kann schon vor Bestandskraft des Bescheides die Zuwendungszahlung geleistet werden (vgl. VV Nr. 7.1).

5 Zu VV Nr. 4.3

Bei Abschluss eines Zuwendungsvertrages entfällt insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung (Nr. 4.2.11). Die Wirksamkeit (vgl. Nr. 7.1) tritt mit Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien ein, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Für den Zuwendungsvertrag gelten ergänzend zum HmbVwVfG bzw. SGB X die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend (§ 62 Satz 2 HmbVwVfG bzw. § 61 Satz 2 SGB X).

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bei Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken wurde vorgesehen, um die Möglichkeit zu erhalten, bei nicht zweckentsprechender Verwendung auch die Rückzahlung des Wertausgleichs – und zwar ggf. eines anteiligen Ausgleichs für die Verkehrswertsteigerung nach Erwerb – fordern zu können.

Bei Zuwendungsbescheiden ist die Forderung eines Wertausgleichs, der über den Betrag der ursprünglich gewährten Zuwendung hinausgeht, aufgrund der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zulässig. Danach ist der Rückforderungsanspruch auf den vollständigen oder teilweisen Zuwendungsbetrag, ggf. zuzüglich Zinsen begrenzt.

Auch andere Zuwendungen können durch Vertrag bewilligt werden, wenn es zweckmäßig erscheint, die Beziehung zwischen Zuwendungsgeberin oder Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger nicht i.S. eines Über- und Unterordnungsverhältnisses zu gestalten, sondern die gleichrangige Partnerschaft zu betonen.

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz enthält über den öffentlich-rechtlichen Vertrag nur einige grundsätzliche Bestimmungen. Aus diesem Grunde muss weitgehend auf das BGB zurückgegriffen werden (§ 62 Satz 2 HmbVwVfG bzw. § 61 Satz 2 SGB X). „Entsprechende“ Anwendung bedeutet, dass geprüft werden muss, ob der Rechtsgedanke, der den Vorschriften des BGB zugrunde liegt, im Verwaltungsverfahren Anwendung finden kann.

Zu beachten ist, dass mit dem Zuwendungsvertrag grundsätzlich alle Gegenstände zu regeln sind, die auch Bestandteil eines Bescheids wären. Dabei sind die ANBest jedoch z.T. nur modifiziert anwendbar; dies gilt insbesondere für die Regelungen über Erstattung und Verzinsung der Zuwendung. Zur Rechtsklarheit sollte der Inhalt der Rückabwicklungsregelungen der ANBest nach den Regelungen über den Rücktritt in den Vertrag einbezogen werden.

Die Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19.04.2001 (Amtl. Anz. Nr. 49/2001 vom 30.04.01, S. 1433) ist nicht anzuwenden. Sie gilt nur für privatrechtliche Verpflichtungserklärungen. Die Gewährung von Zuwendungen in privatrechtlicher Form (z.B. an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger im Ausland) bedarf der Zustimmung der Finanzbehörde nach VV Nr. 16.

6 Zu VV Nr. 5.1

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet (ggf. im Einvernehmen mit der Finanzbehörde - vgl. Nr. 16.1), im Rahmen der Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung eigenverantwortlich die Bedingungen für die Bewirtschaftung und Verwendung des „Zuwendungsbudgets“ zu regeln. Die Nebenbestimmungen enthalten zu einzelnen Punkten (Verbindlichkeit Wirtschaftsplan, Rückstellungen und Rücklagen, Versicherungen, Verwendungsnachweis) keine allgemeinen Bestimmungen; zum Teil wird auf Regelungen im Zuwendungsbescheid verwiesen. Bei der Gestaltung der Zuwendungsbescheide/-verträge soll sowohl der Aspekt des Leistungsanreizes für die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger als auch der Aspekt der wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln berücksichtigt werden (vgl. auch Fußnote zu Nr. 4.2.3).

7 Zu VV Nr. 5.1.1

Der wirtschaftliche Mitteleinsatz ist anhand des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans, ggf. auch des Organisations- und Stellenplans zu prüfen. Durch Verzicht auf kleinteilige und formale Bewirtschaftungsregelungen und flexible Gestaltung der Wirtschafts- und Finanzierungspläne soll die Verantwortung für die wirtschaftliche Mittelverwendung vor allem bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern liegen, die damit Anreize zu wirtschaftlichem Verhalten erhalten.

Wird der Zweck der Zuwendung hinsichtlich des Leistungsumfanges und seiner Qualität so konkret beschrieben, dass eine begleitende und nachgehende Erfolgskontrolle möglich ist, kann z.B. eine vollständige Flexibilität innerhalb des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans (Budgetierung) zugelassen werden. Wenn die Beschreibung des Zweckes keine ausreichende Grundlage für die Überprüfung des Ergebnisses bietet, sollte der Mitteleinsatz durch engere Bewirtschaftungsregelungen im Zuwendungsbescheid (durch begrenzte Flexibilität) stärker gesteuert werden.

8 Zu VV Nr. 5.1.2

Abschreibungen sowie die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen führen bei kaufmännisch buchenden Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nicht zu kassenmäßigen Ausgaben.

Im Zuwendungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung der Zuwendung nur nach dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf erfolgt (vgl. Nr. 1.5 ANBest-I, Nr.1.4 ANBest-P, Nr. 1.3 ANBest-Gk).

14.023

VV zu § 44 LHO

Dies bedeutet, dass die Auszahlung der Zuwendung insoweit erst erfolgen kann, wenn die Rücklage / Rückstellung aufgelöst und zweckentsprechend verwendet werden soll oder wenn im Fall der Anerkennung von Abschreibungen Zahlungen tatsächlich zu leisten sind.

Ggf. sind im jeweiligen Jahresabschluss der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers entsprechende Forderungen an die Zuwendungsgeberin oder den Zuwendungsgeber auszuweisen. Die Forderung ist werthaltig, weil ein Zahlungsanspruch aus dem rechtskräftigen Zuwendungsbescheid besteht (soweit insbesondere die sonstigen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden).

Am Jahresende nicht ausgezahlte Mittel verbleiben als Reste im Haushalt.

9

Zu VV Nr. 5.1.4

Soweit der Jahresabschluss der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers durch eine sachverständige Prüferin oder einen sachverständigen Prüfer geprüft wird, kann zur Ergänzung und / oder zur Entlastung der Verwendungsnachweisprüfung (z.B. bei komplexen handelsrechtlichen Fragestellungen, bei besonderen Finanzierungsformen von einzelnen Projekten oder bei zusätzlichen Projektförderungen von bereits institutionell geförderte Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger), die Prüferin oder der Prüfer mit der Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung beauftragt werden (erweiterter Prüfauftrag).

Dieser erweiterte Prüfauftrag ist bei Zuwendungen an öffentliche Unternehmen vorgeschrieben (Nr. 5.2.7).

Der Bericht der sachverständigen Prüferin oder des sachverständigen Prüfers kann als Verwendungsnachweis verwendet werden.

Die Prüfung der sachverständigen Prüferin oder des sachverständigen Prüfers ersetzt jedoch nicht die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde. Diese hat mindestens die Standardprüfung nach Nr. 11.1 und - entsprechend den nach Nr. 11.2 aufgestellten Kriterien - eine weitergehende Prüfung vorzunehmen.

10

Zu VV Nr. 5.1.5

Regelhaft ist nach den ANBest-I der Abschluss von Versicherungen für Gebäude und aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen anzuerkennen. Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz ist nach der Risikolage der jeweiligen Zuwendungsempfängerin oder des jeweiligen Zuwendungsempfängers zu bewerten. Z.B. können bei Zuwendungen für Baumaßnahmen eine sogenannte Bauherrenhaftpflicht oder bei Zuwendungen mit hohem Eigenfinanzierungsanteil (z.B. aus wirtschaftlicher Tätigkeit) eine Betriebsunterbrechungsversicherung anerkannt werden.

- 11 Zu VV Nr. 5.2.1
Eine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruches für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung wird - entsprechend der bisherigen Praxis - regelmäßig nur dann vorzusehen sein, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden und eine Sicherung des Rückforderungsanspruches oder die zweckentsprechende Verwendung nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist.
Das Gleiche gilt für die Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht. Es muss beachtet werden, dass eine besondere Vereinbarung erforderlich ist, wenn dingliche Rechte des Zuwendungsgebers an Gegenständen begründet werden sollen. Der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger muss deshalb im Zuwendungsbescheid auferlegt werden, dem Zuwendungsgeber entsprechende Rechte einzuräumen. Die dingliche Sicherung soll nur bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung bestehen.
- 12 Zu VV Nr. 5.3
Auch im Zuwendungsbereich ist die Möglichkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen offen zu halten. Die Finanzbehörde kann die Aufnahme eines Widerrufsverbals aus haushaltswirtschaftlichen Gründen verlangen.
Soweit die Finanzbehörde dies verlangt, sind die für Zuwendungsbescheide oder Zuwendungsverträge notwendigen Widerrufsverbale im jeweiligen Bewirtschaftungsrundschreiben der Finanzbehörde ausgewiesen.
Dieser Widerrufsverbalt findet seine Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.
- 13 Zu VV Nr. 7.1
Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 41 Abs. 2 HmbVwVfG bzw. § 37 Abs. 2 SGB X). Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird empfohlen, den Zuwendungsbescheid durch einfachen Brief zu übermitteln und eine Empfangsbestätigung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zu verlangen.
Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie/er erklärt, dass sie/er auf einen

14.023

VV zu § 44 LHO

Rechtsbehelf verzichtet. Es wird empfohlen, diesen Verzicht gleichzeitig mit der Empfangsbestätigung erklären zu lassen.

Bei Zuwendungen von weniger als 12.500 EUR kann schon vor Bestandskraft des Bescheides die Zuwendung ausgezahlt werden (vgl. Endnote zu VV Nr. 4.2.11).

14 Zu VV Nr. 7.2
(Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-Gk)

Als Auszahlungstag i.S. dieser Vorschrift gilt bei Überweisung der dritte Tag, nachdem die zuständige Kasse den Überweisungsauftrag an ihr Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse) es sei denn, dass der überwiesene Betrag zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Konto der Empfängerin/des Empfängers gutgeschrieben wird.

15 Zu VV Nr. 8.1
(Nr. 9 ANBest-I, Nr. 8 ANBest-P, Nr.7 ANBest-Gk)

Beim Widerrufs- oder Rücknahmebescheid ist erforderlichenfalls die sofortige Vollziehung anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gegeben sind; § 80 Abs. 3 VwGO ist zu beachten.

Auf die Anhörungspflicht nach § 28 HmbVwVfG bzw. § 24 SGB X wird hingewiesen.

Ein Widerruf eines rechtmäßigen Bescheides kann in Betracht kommen (Ermessensentscheidung), soweit

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird;
- im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere
 - der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
 - Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird,
 - die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wird,
 - die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet wird (Ausnahme siehe Nr. 7.2),
 - aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden (vgl. Nr. 4.2.10). Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der

Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 HmbVwVfG). Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.

16 Zu VV Nr. 8.2

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, wenn sich seine Bezugsgröße geändert hat (§ 247 Abs. 1 BGB). Die Deutsche Bundesbank gibt die Basiszinssätze im Bundesanzeiger bekannt (§ 247 Abs. 2 BGB).

Zur Höhe des Basiszinssatzes siehe auch den folgenden Link:

<http://www.hamburg.de/nav-basiszins/>

17 Zu VV Nr. 10.4

Siehe auch VV Nr. 5.2.7 und die Fußnote zu VV Nr. 5.1.4.

18 Zu VV Nr. 11.6

z.B. Stempel „Prüfung durch Behörde“

19 Zu VV Nr. 12

Die Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung durch Gesetz voraus.

20 Zu VV Nr. 13

Die Vorschrift trägt den besonderen Belangen der Gebietskörperschaften dadurch Rechnung, dass die Verwaltungsvorschriften „entsprechend“ anzuwenden sind. So werden das Subventionsgesetz in der Regel nicht, andere Vorschriften nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Es wurde darauf verzichtet, jeden Einzelfall einer möglichen Abweichung aufzuzählen.

14.023

VV zu § 44 LHO

- 21 Zu VV Nr. 14 und 18
Die Vorschriften des Bundes können im Internet über den Link
http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_14032001_II.htm#gesivz48
abgerufen werden.
- 22 Zu VV Nr. 16.3
Soweit die Bewilligungsbehörde mit den Förderrichtlinien und / oder den internen Richtlinien und Handlungsanweisungen Ausnahmeentscheidungen nach den Nummern 1.3, 4.3, 5.1.3, 7.1 und 15 der VV treffen will, bedürfen diese Richtlinien ebenfalls des Einvernehmens mit der Finanzbehörde und der Anhörung des Rechnungshofs.
- 23 Zu VV Nr. 16.4
Die Rechte und Pflichten der Bewilligungsbehörde nach den Nrn. 1 bis 16.5 stehen der Freien und Hansestadt Hamburg als Zuwendungsgeberin auch dann zu, wenn bei ihrer kapitalmäßigen Beteiligung an der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger (VV Nr. 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers vertreten ist.
- 24 Zu VV Nr. 16.7
Zur Vermeidung von Doppelförderungen und für das zentrale Berichtswesen (z.B. Zuwendungsbericht, Halbjahresberichte) ist eine vollständige Abbildung aller Zuwendungsfälle der FHH in INEZ erforderlich.
Mehrfacharchivierungen sind zu vermeiden. Entscheidend ist, dass das gesamte Bearbeitungsverfahren nachvollziehbar dokumentiert und archiviert wird.